

**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
(MWFK) zur Förderung
„Regionaler Kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum“
In der Fassung von September 2026**

1. Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen aus dem Programm „Regionale Kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum“, dem das Konzept „Zusammenhalt-Heimat-Teilhabe“ zugrunde liegt. Die Förderung richtet sich dabei an die Ankerpunkte der Förderperiode 2023-2026, die auf Grundlage der Richtlinie zu diesem Förderprogramm vom 3. April 2023 durch das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Brandenburg eine Förderung erhalten haben.

Ziel der Förderung ist es,

- das kulturelle Leben vor Ort durch die weitere Festigung der entwickelten Strukturen nachhaltig zu verankern,
- die Ankerpunkte als identitätsstiftende Kultur-Zentren in ihrer Region weiter zu stärken,
- ihre überregionale Strahlkraft durch Hervorhebung der spezifischen Stärken zu erhöhen.

Die Ankerpunkte sollen sich dabei insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

- Sie entwickeln für und insbesondere mit der eigenen regionalen Bevölkerung bedarfsgerechte kulturelle Angebote weiter;
- sie beziehen kultur- und kommunalpolitische Willensbildungsprozesse vor Ort in ihre Arbeit als Ankerpunkte mit ein;
- sie sind lebendige Treffpunkte des Zusammenhaltens, die den Erfahrungen von Schrumpfung oder Abwanderung im Kontext des demografischen Wandels versuchen eine positive Identifikation entgegenzusetzen;
- sie unterbreiten möglichst allen Generationen, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen attraktive Angebote und tragen zu einer regionalen Stärke und Autonomie ebenso wie zu einem gewachsenen Heimatbewusstsein bei;
- sie bündeln kulturelle Qualität und Vielfalt, schaffen partizipative Angebote und entfalten überregionale Strahlkraft;
- sie verknüpfen wie Knotenpunkte die Arbeit und Wirkung von Kulturbetrieben und Kulturschaffenden, Ehrenamt und Zivilgesellschaft, Kreativszene und Kulturtourismus.

2. Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG).

Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung kann weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine weitere Förderung abgeleitet werden.

Beantragte Förderungen müssen eine zeitlich und inhaltlich in sich abgeschlossene Maßnahme beinhalten, die noch nicht begonnen wurde.

3. Gegenstand der Förderung

Als Regionale Kulturelle Ankerpunkte können Einrichtungen oder Initiativen gefördert werden, an bzw. in denen:

- a. professionelle Kulturschaffende sich bereits engagieren und deren Arbeit auf eine gesicherte Grundlage gestellt ist,
- b. regelmäßige soziale und gesellschaftliche Interaktion stattfindet bzw. in Umsetzung der Förderung verstärkt stattfinden soll, die über den eigentlichen kulturellen Zweck der Kulturinstitution hinausreicht und so zu einem partizipativen und lebendigen Angebot für die Menschen vor Ort beiträgt,
- c. zivilgesellschaftliche oder ehrenamtliche Akteure/Strukturen bereit sind, sich in Kooperation oder im Austausch mit den professionellen Kulturakteuren zu engagieren (beispielsweise Kirchen, Heimatvereine, Landfrauen, und weitere ländliche Verbände und Initiativen),
- d. die Attraktivität des kulturellen Angebotes überregional mittel- bis langfristig stärker sichtbar und dadurch die regionale Identität und/oder kulturtouristische und /oder kreativwirtschaftliche Entwicklung der Region befördert wird,
- e. bereits Strukturen als Regionaler Kultureller Ankerpunkt aufgebaut wurden.

4. Zuwendungsempfängende oder Zuwendungsempfängender

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Träger, die 2023 im Rahmen des Förderprogramms „Regionaler Kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum“ für eine Förderung ausgewählt wurden. Dies sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, deren Sitz sich im Land Brandenburg befindet, sowie Kommunen des Landes Brandenburg. Auch die kooperative Antragstellung zweier oder dreier Institutionen oder Kommunen als regionaler kultureller Ankerpunkt ist dabei zulässig.

Im Falle einer kooperativen Antragstellung ist eine Institution oder Kommune zu benennen, welche als koordinierende Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die zahlungs- und verwaltungsseitige Abwicklung des Projektes verantwortlich ist.

Es ist eine Person zu definieren, der die koordinierende Verantwortung für die Antragstellung, Umsetzung und Nachbereitung des Vorhabens, einen Regionalen Kulturellen Ankerpunkt zu etablieren, obliegt und als Ansprechperson für das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Brandenburg fungiert.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens sind folgende Unterlagen:

- ein schlüssiges Konzept, das

- die Problemstellungen, Potenziale, Ziele und Perspektiven der Etablierung eines Regionalen Kulturellen Ankerpunktes vor Ort anknüpfend an die bestehende Einrichtung oder Initiative beschreibt,
- beschreibt, wie die Punkte unter 3.a. bis 3.e. umgesetzt werden sollen und
- auf die externe Evaluation der ersten Förderphase des Regionalen Kulturellen Ankerpunktes konkret eingeht;
- ein positives Votum der durch das für Kultur zuständige Ministerium beauftragten externen Evaluation der Förderperiode 2023-2026 über die bisherige Arbeit,
- ein positives Votum des jeweiligen Landkreises in Form eines ausführlichen Unterstützungsschreibens.

6. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

6.2 Umfang der Förderung

Für die konzeptionelle Umsetzung eines Regionalen Kulturellen Ankerpunktes kann eine jährliche Förderung von bis zu 78.000 Euro gewährt werden.

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Eigenanteil kann durch die Kommune oder durch Dritt- oder Eigenmittel erbracht werden. Erhält die antragstellende Einrichtung durch das Land Brandenburg eine institutionelle Förderung, darf der Eigenanteil nicht aus dem Grundhaushalt der Einrichtung geleistet werden. Unbare Eigenleistung sind als Kofinanzierung nicht zugelassen.

Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben, die im Rahmen des Ausbaus und der konzeptionellen Arbeit eines Regionalen Kulturellen Ankerpunktes entstehen.

Bei Honorarausgaben für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter sind auch Ehrenamtszuschüsse im Sinne des Einkommenssteuerrechts bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) bezeichneten Betrages möglich, wenn die Arbeitsleistung der entsprechenden Person(en) im Antrag verbal und rechnerisch dargestellt wird.

Ausgaben für Investitionen dürfen in Höhe von bis zu 10 vom Hundertsatz des Gesamtvolumens geleistet werden.

Nicht förderfähige Ausgaben sind u.a.:

- Eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen)
- Personal- und/oder Honorarmittel für Tätigkeiten, die zum originären Aufgabenbereich der Einrichtung zählen. Die über das Ankerpunkteprogramm geförderten Tätigkeiten der Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das beantragte Projekt beziehen, deren Art und Umfang projektbezogen präzise und nachvollziehbar beschrieben werden müssen; dies gilt auch in Bezug auf administrative Tätigkeiten.

Bei gemeinsamer Antragstellung mehrerer Institutionen ist unter Beachtung von Ziffer 4. eine Verteilung der Fördermittel auf mehrere Standorte möglich.

6.3 Durchführungszeitraum

Der Förderzeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2027 bis 2029.

7. Sonstige Bestimmungen

Im Förderzeitraum ist ein regelmäßiger Austausch der Regionalen Kulturellen Ankerpunkte, beispielsweise durch Netzwerktreffen vorgesehen, um Wissenstransfer zwischen den Projekten zu gewährleisten, sich zu „good practice“-Erfahrungen ebenso wie Risiken und Learnings auszutauschen. Der/die Antragstellende bzw. ein/e Vertreter/in verpflichtet sich hieran regelmäßig teilzunehmen, ggf. mit eigenen Beiträgen mitzuwirken. Sollte eine Teilnahme im Ausnahmefall nicht möglich sein, hat sich der Antragstellende mit entsprechender Begründung beim Fördergeber abzumelden.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist in geeigneter Weise gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen. Das Logo des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist gemeinsam mit der Aufschrift: „Gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg“ gut sichtbar zu verwenden.

Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg behält sich seine Prüfungsrechte vor. Dem für Kultur zuständigen Landesministerium sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen sind zu gestatten. Ebenso kann die Europäische Kommission Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen anfordern. Soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben, sind die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Weitere Bestimmungen regelt der Zuwendungsbescheid.

Das für Kultur zuständige Landesministerium verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (§§ 23, 44 LHO sowie VV zu § 44 LHO). Die Verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) erforderlich.

8. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das für Kultur zuständige Landesministerium.

Folgende Unterlagen sollten für die Bescheidung vorliegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes und unterschriebene Antragsformular,
- (2) Konzept entsprechend Ziffer 5 mit folgenden Bestandteilen (max. 5 Seiten, entspr. Musterformular):
 - Kurzbeschreibung (max. 1000 Zeichen mit Leerzeichen),
 - Ausblick auf die Wirkung, Perspektiven und mögliche Verstetigung des Ankerpunkts nach Auslaufen der Förderung im Sinne der Nachhaltigkeit,
 - Bezugnahme auf die Ergebnisse der externen Evaluation der Förderphase 2023-2026,
 - Bezugnahme auf die Zusammenarbeit mit bestehenden und möglichen künftigen Kooperationspartnern,
 - Darstellung der vorhandenen und geplanten Angebotsentwicklung unter Bezug auf kultur- und kommunalpolitische Willensbildungsprozesse.

- (3) Darstellung der geplanten Meilensteine/Ziele für die Förderperiode 2027-2029 (entspr. Musterformular),
- (4) Detaillierter Finanzierungsplan (Musterfinanzierungsplan benutzen),
- (5) Tätigkeitsdarstellungen sowie Eingruppierung des Personals (Musterformular Tätigkeitsdarstellung benutzen),
- (6) Positives (ausführliches) Votum des Landkreises (entspr. Leitfragen Landkreistvotum),
- (7) Förderzusagen/Drittmittelbestätigungen im Hinblick auf die Erbringung des Kofinanzierungsanteils,
- (8) Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz),
- (9) Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen sowie der
- (10) Freistellungsbescheid des Finanzamtes (die Unterlagen sollten nicht älter als drei Jahre sein),
- (11) ggf. Kooperationsvereinbarungen.

9. Förderentscheidung

Die Bewilligungsbehörde trifft Förderentscheidungen gemäß dieser Richtlinie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Förderentscheidung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens erfolgt durch das für Kultur zuständige Landesministerium. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die elektronische Schlusszeichnung ist zugelassen.

Frühester Förderbeginn ist der 1. Januar 2027.

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der ANBest-P bzw. ANBest-G.

Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie Berichte zur Erfolgskontrolle sind gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen; maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO (inkl. VV/VVG) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Potsdam, den 7. September 2026

Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg